

## **Vorwort zur 57. Ergänzungslieferung**

Mit der 57. Ergänzungslieferung werden die Erläuterungen in Teil 1 (LUKG), in Teil 2 (LRKG) und in Teil 3 (LTGVO) aktualisiert und u. a. folgenden Änderungen durch die

- Änderung des Landesumzugskostengesetzes durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (§ 12 LUKG wurde hinsichtlich der Gewährung von Trennungsgeld an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst an die geänderten Bestimmungen im LRKG und in der LTGVO angepasst),
- Änderung des Landesumzugskostengesetzes durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften (in § 10 LUKG entfällt die Besoldungsgruppe A 5),
- Änderung des Landesreisekostengesetzes durch Verordnung des Ministeriums für Finanzen zu § 5 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes (Anhebung des Schlechtwegezuschlags nach § 5 Absatz 2 Satz 3 LRKG ab 1. Dezember 2023),
- Anhebung der Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab 1. Januar 2024,
- Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. Januar 2024 durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV),
- Änderung des Landesbeamten gesetzes Baden-Württemberg (Anpassung der unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften in § 80 Absatz 2 LBG an das geänderte Landesreisekostengesetz) angepasst.

Ferner werden das Abkürzungsverzeichnis und das Sachregister zu Teil 1 (LUKG) an die geänderten Rechtsvorschriften angeglichen.

Die neuen Sachregister zu Teil 2 (LRKG) und Teil 3 (LTGVO) können aus technischen Gründen erst mit der folgenden 58. Ergänzungslieferung an die geänderten Rechtsvorschriften angepasst und ausgeliefert werden.

**Im Interesse der Lesbarkeit wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.**

März 2024

Der Verfasser